

Beschlussvorlage

10.07.2019

Nr. VI/1/2019

Außerplanmäßige Kosten für Roh- und Reinwasserverbund in 2018

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.07.2019

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen Kosten in Höhe von 2.800,70 € zu.

Sachverhalt:

Am 30.04.2019 ging eine Rechnung des Zweckverbands Wasserversorgung Mittlere Tauber über einen Abschlag auf die Ingenieursleistungen für den Roh- und Reinwasserverbund für die Fernwirktechnik ein. Die ursprüngliche Rechnung datierte auf den 07.05.2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.800,70 €. Mit weiteren außerplanmäßigen Kosten muss gerechnet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

19.06.2019

Nr. VI/2/2019

Beratung und Beschlussfassung der neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2019 sowie der Empfehlung der Kindergartengebühren für die kirchlichen Träger

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.07.2019

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation, der Gebührensatzung für die neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2019 sowie den vorgelegten Empfehlungen für die Kindergartengebühren ab 1.9.2019 für die kirchlichen Träger zu.

Sachverhalt:

Die Empfehlung des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchen für die neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2019 liegen vor. Die Umsetzung für die Gebühren auf die Angebote der Kindergärten in der Gemeinde Werbach ist in nachfolgender Aufstellung dargestellt.

Die Gemeinde legt die Kindergartengebühren mit beiliegender Satzung für den Kindergarten in Niklashausen fest. Für die beiden kirchlichen Kindergärten werden Empfehlungen festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe nachfolgende Satzung sowie Berechnung als Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren - Elternbeiträge -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 23. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Werbach unterhält einen kommunalen Kindergarten.

§ 2 Abgabepflicht

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Kindergartens ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
2. Der Beitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli erhoben. Für den Ferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner sind die jeweiligen gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Abgabenmaßstab

Der Beitrag ist für jedes Kind zu entrichten:
Kinder sind: leibliche Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder.

§ 5 Abgabenhöhe

A: Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. September 2019

1. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahre in Regelkindergartengruppe bei 31 Stunden Öffnungszeit in der Woche
 - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 133,00
 - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 102,00
 - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 68,00
 - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 23,00
2. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahre in einer Altersmischgruppe bei verlängerten Öffnungszeiten mit 31 Stunden Öffnungszeit in der Woche
 - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 165,00
 - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 127,00
 - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 84,00
 - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 28,00
3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahre in der Krippengruppe bei 31 Stunden Öffnungszeit in der Woche
 - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 319,00
 - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 265,00
 - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 187,00
 - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 78,00

4. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 31 Stunden Öffnungszeit in der Woche bei tageweiser Nutzung, Preis pro Tag
- | | | |
|---|-----|-------|
| a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | EUR | 15,60 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | EUR | 12,70 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | EUR | 9,20 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | EUR | 4,10 |

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

B: Ferienbetreuung für Kinder zwischen 1 und 14 Jahren ohne laufenden sowie direkt anschließenden Betreuungsvertrag ab 1. September 2019

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

1 – 3 Jahre in Krippengruppe	Euro	16,00
3 – 14 Jahre in Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	Euro	8,50

§ 6 Fälligkeit

Stichtag für die Berechnung der Elternbeiträge ist jeweils der 1. des Monats. Die Elternbeiträge sind jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats zu zahlen.

Die Entgelte für die Ferienbetreuung sind mit Beginn der Nutzung sofort fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 15. August 2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 23. Juli 2019

Dürr, Bürgermeister

Kalkulation der Kindergartengebühren

Ermittlung der ansatzfähigen Kosten : (Laut Haushaltsplan 2019)

Bezeichnung

Ausgaben

a.) Personalaufwendungen	283.340,00 €
b.) Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	39.450,00 €

Summe Ausgaben 322.790,00 €

Einnahmen

a.) Anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land, (siehe Berechnung)	84.905,77 €
b.) Sonstige Einnahmen	0,00 €
c.) Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	1.344,00 €

Summe Einnahmen 86.249,77 €

Berechnung anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land im Jahr 2019:

Stichtag für Meldung der zu berücksichtigenden Kinder: 1.3.2019

Ü 3 in VÖ - Gruppe

21 Kinder für 29 bis 34 Stunden/Woche = $21 * 0,60 = 12,60 * 2.829,35 € = 35.649,81 €$

Kleinkindbetreuung in Krippe

3 Kinder 0 bis 15 Stunden/Woche = $3 * 0,3 = 0,9$

4 Kinder 15 bis 29 Stunden/Woche = $4 * 0,5 = 2,0$

1 Kind für 29 bis 34 Stunden/Woche = $1 * 0,70 = 0,7$

Gesamt = $3,60 * 13.682,21 € = 49.255,96 €$

Gesamtzuschuss für Kindergarten Niklashausen = 84.905,77 €

Berechnung Gebühr Kinder Ü 3

50 % der Ausgaben 161.395,00 €

Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50 % aus sonstige Einnahmen+Auflösung Zuschüsse. 36.321,81 €

Ungedeckte Kosten Ü 3 (VÖ - Gruppe) = 125.073,19 €

Genehmigte Plätze 37 Kinder

Gebührenmonate im Jahr 11 Monate

$125.073,19 € / 37 \text{ Kinder} / 11 \text{ Monate} = 307,31 € \text{ bei Kostendeckung}$

Berechnung Gebühr Krippe

50 % der Ausgaben 161.395,00 €

Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50 % aus sonstige Einnahmen 49.927,96 €

Ungedeckte Kosten Krippe (Betreuung 1 – 3 jährige) = 111.467,04 €

Genehmigte Plätze 10 Kinder

Gebührenmonate im Jahr 11 Monate

$111.467,04 € / 10 \text{ Kinder} / 11 \text{ Monate} = 1.013,34 € \text{ bei Kostendeckung}$

Aufgestellt:

Werbach, den 19. Juni 2019

i.A.

Bach

Kindergartengebühren zum 1. September 2019 bei 11 Gebührenmonaten (August als Ferienmonat ohne Gebühren)

1.) Vorschlag für Betreuung von Kinder ab 3 Jahre

Kindergartenjahr	Empfehlung Städte/ Gemeindetag für Regelgruppe	Umsetzung Regelgruppe Empfehlung für Wenkheim mit 31,25 Std/W.	Umsetzung Regelgruppe Empfehlung für Werbach	Umsetzung AM/VO Gruppe Niklashausen 31 Std./W.	Umsetzung VO Gruppe Werbach 30 Std.W.	Umsetzung VO Gruppe Werbach 32,5 Std.W.	Umsetzung VO Gruppe Werbach 35 Std.W.	Umsetzung Ganztages- gruppe Werbach Grundlage ist VO
Familie mit 1 Kind	2017/2018 2018/2019 2019/2020	121,00 € 124,00 € 128,00 €	129,00 € 132,00 € 137,00 €	156,00 € 160,00 € 165,00 €	176,00 € 180,00 € 187,00 €	173,00 € 180,00 € 187,00 €	176,00 € 180,00 € 187,00 €	225,00 € 231,00 € 239,00 €
Familie mit 2 Kinder unter 18 Jahren	2017/2018 2018/2019 2019/2020	92,00 € 95,00 € 98,00 €	98,00 € 101,00 € 105,00 €	118,00 € 122,00 € 127,00 €	134,00 € 138,00 € 143,00 €	133,00 € 143,00 € 148,00 €	134,00 € 138,00 € 143,00 €	162,00 € 171,00 € 183,00 €
Familie mit 3 Kinder unter 18 Jahren	2017/2018 2018/2019 2019/2020	61,00 € 63,00 € 65,00 €	63,00 € 65,00 € 67,00 €	78,00 € 81,00 € 84,00 €	88,00 € 91,00 € 95,00 €	88,00 € 88,00 € 88,00 €	88,00 € 91,00 € 95,00 €	113,00 € 117,00 € 121,00 €
Familie mit 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	2017/2018 2018/2019 2019/2020	20,00 € 21,00 € 22,00 €	21,00 € 22,00 € 23,00 €	25,00 € 27,00 € 28,00 €	29,00 € 30,00 € 32,00 €	29,00 € 30,00 € 32,00 €	29,00 € 30,00 € 32,00 €	37,00 € 39,00 € 41,00 €

Berechnungsgrundlage für die Gebühr in der Ganztagesgruppe ist der umgerechnete Stundensatz aus den VO Gruppen

2.) Vorschlag für Betreuung von Kinder unter 3 Jahre (Krippe)

Kindergartenjahr	Empfehlung Städte/ Gemeindetag für Krippengruppe	Umsetzung Kinder unter 3 Jahre Altersmischgruppe Regelöffnungszeiten für Wenkheim mit 31,25 Std/W.	Umsetzung Krippengruppe Niklashausen 31 Std./W	Umsetzung Krippengruppe Werbach 35 Std./W	Quote gegenüber Empfehlung Städte/Gemeinde- tag bei der Gebühr in der Krippe
Familie mit 1 Kind	2017/2018 2018/2019 2019/2020	355,00 € 365,00 € 376,00 €	275,00 € 302,00 € 319,00 €	311,00 € 340,00 € 360,00 €	75,00% 80,00% 82,00%
Familie mit 2 Kinder unter	2017/2018 2018/2019 2019/2020	264,00 € 272,00 € 279,00 €	232,00 € 253,00 € 265,00 €	262,00 € 285,00 € 299,00 €	85,00% 90,00% 92,00%
Familie mit 3 Kinder unter	2017/2018 2018/2019 2019/2020	179,00 € 184,00 € 190,00 €	166,00 € 180,00 € 187,00 €	188,00 € 204,00 € 211,00 €	85,00% 95,00% 95,00%
Familie mit 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	2017/2018 2018/2019 2019/2020	71,00 € 73,00 € 75,00 €	70,00 € 75,00 € 78,00 €	78,00 € 85,00 € 88,00 €	90,00% 100,00% 100,00%

Beleitet 2 Plätze in Gruppe
deshalb Verdoppelung von
Regelgruppe II GR-
Beschluss

Umrechnungsfaktor Woche auf Monat * 4,348

Empfehlungen für weitere Betreuungsangebote im Kinderhaus St. Martin in Werbach

1.) Ganztagsbetreuung (3 Jahre bis Schuleintritt) mit 44 Stunden Betreuungszeit tageweise Nutzung mit Zuschlag pro Tag und Kind auf monatlichen Preis für Regelgruppe mit 32 Stunden Betreuungszeit

	1.9.2017	1.9.2018	1.9.2019
Einkindfamilie	5,50 €	6,00 €	6,30 €
Zweikindfamilie	4,20 €	4,50 €	4,70 €
Dreikindfamilie	3,00 €	3,20 €	3,40 €
Vierkindfamilie und mehr	1,70 €	1,80 €	1,90 €

2.) Verlängerte Öffnungszeiten (3 Jahre bis Schuleintritt) mit 35 Stunden Betreuungszeit tageweise Nutzung mit Zuschlag pro Tag und Kind auf monatlichen Preis für Regelgruppe mit 32 Stunden Betreuungszeit

	1.9.2017	1.9.2018	1.9.2019
Einkindfamilie	2,80 €	3,10 €	3,30 €
Zweikindfamilie	2,30 €	2,60 €	2,80 €
Dreikindfamilie	1,70 €	1,90 €	2,00 €
Vierkindfamilie und mehr	1,20 €	1,40 €	1,50 €

3.) Ganztagsbetreuung (3 – 6 Jahre) mit 44 Stunden Betreuungszeit tageweise Nutzung mit Zuschlag pro Tag und Kind auf monatlichen Preis für Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit 35 Stunden Betreuungszeit

	1.9.2017	1.9.2018	1.9.2019
Einkindfamilie	3,60 €	4,00 €	4,20 €
Zweikindfamilie	3,10 €	3,50 €	3,70 €
Dreikindfamilie	2,50 €	2,80 €	3,00 €
Vierkindfamilie und mehr	1,30 €	1,50 €	1,60 €

Beschlussvorlage

27.06.2019

Nr. VI/3/2019

Prüfungsbericht der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.07.2019

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

In der Zeit vom 25.6.2018 bis 15.1.2019 (mit Unterbrechungen) wurde vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt vertreten durch Herrn Frank Schönhöfer und Herrn Daniel Lindenberger die Jahresrechnungen 2011 bis einschließlich 2015 geprüft. Es erfolgte eine Prüfung nach § 114 GemO über die Einhaltung der Vorschriften bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung. Die Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Kassenprüfung der Gemeindekasse Werbach, eine Prüfung der Personalaktenführung sowie Ausschreibungsunterlagen der zwei umfangreichsten Baumaßnahmen im Prüfungszeitraum.

Die sog. „Muss“-Zuführung war im Prüfungszeitraum mehr als gewahrt, sodass die Ertragskraft der geprüften Verwaltungshaushalte als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden konnte.

Der Schuldenstand hat sich in den Jahren 2011 bis 2013 auf 143,89 € zwar verringert. Durch die getätigten Investitionen hat sich die Pro-Kopf-Verschuldung jedoch bis zum 31.12.2017 auf 621,95 € erhöht. Dies ist noch knapp unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen. Mit den in den nächsten Jahren geplanten Maßnahmen würde sich die Verschuldung jedoch deutlich über den Landesdurchschnitt erhöhen.

Von der Prüfungsbehörde wurde deshalb dringend geraten, mit den vorliegenden Rücklagen sparsam umzugehen und alle Einnahmemöglichkeiten (insbesondere die Gebühren) auszuschöpfen. Der Ausgabenmaßstab sollte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so weit als möglich begrenzt werden um für die Zukunft die Finanzspielräume nicht weiter einzuengen. Die Rücklage lag in allen Jahren über der gesetzlichen Mindestrücklage gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO.

Das Realsteuer-Ist-Aufkommen stimmt mit den Meldungen an das Statistische Landesamt überein. Es wurden keinerlei Unstimmigkeiten festgestellt.

Die Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränkt. In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen worden. Die Verwaltung arbeitet ordnungsgemäß. Der Prüfungsbericht konnte sich deshalb auf eine geringe Anzahl an allgemeinen Feststellungen, Einzelfeststellungen und Hinweise beschränken, sie schmälern den guten Gesamteindruck von Verwaltungsaufbau- und Ablauforganisation nicht. Gemäß § 81 Abs. 2 GemO soll die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Dies war im gesamt Prüfungszeitraum nicht der Fall. Dem sollte Abhilfe geschaffen werden.

Die stichprobenweise Überprüfung der Vorgaben durch die WVV Gliederung und Gruppierung ergab keine Beanstandungen (Haushaltsklarheit)

Personal:

Die Personalausstattung der Kernverwaltung (Haupt- und Finanzverwaltung) liegt 2017 bei 2,44 Stellen je 1.000 Einwohner. Die Personalausstattung entspricht somit fast dem von der Gemeindeprüfungsanstalt ermittelten Durchschnittswert von 2,34 Stellen je 1.000 Einwohner. Die GPA empfiehlt generell mit weniger als durchschnittlich die Aufgaben zu bewältigen.

Zum 1. Dezember 2017 wurde für die Einleitung des Generationenwechsels im Rathaus die erste Einstellung getätigt. Zum 1.1.2018 erfolgte die Einstellung der beiden neuen Amtsleiter. Zwischenzeitlich sind bereits zwei Mitarbeiter altersbedingt ausgeschieden. Diese Vorgehensweise ist mit dem Gemeinderat abgestimmt worden. Ein direkter Vergleich mit anderen Gemeinden gleicher Größe ist schon deshalb nicht immer möglich. (Als weiterer Hinweis der Verwaltung hierzu: Sollte jeder immer unter dem Durchschnitt liegen benötigen wir vielleicht keine Mitarbeiter mehr für die Arbeit im Rathaus)

Das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD wird nach dem Verhältnis der Lohnsummen ausgezahlt. Diese Vorgehensweise wurde beanstandet. Dies würde dem Grundgedanken des Leistungsentgeltes widersprechen. Hierfür sind Dienst- und Zielvereinbarungen festzulegen.

In einer so kleinen Behörde wie die Gemeinde Werbach hat jeder Mitarbeiter sein Aufgabengebiet und wird entsprechend nach den Tätigkeitsmerkmalen entlohnt. Die Kontrolle über die Qualität der Arbeit ist jederzeit gewährleistet. Zusätzliche Zielvorgaben und Dienstgespräche sind deshalb nicht erforderlich. Zielvorgaben in einer Behörde mit diesem Aufgabengebiet sind nicht möglich. Wir sehen keine Veranlassung von der bisherigen Vorgehensweise ab zu weichen.

Datenschutz:

In der Personalakte eines Beamten waren Informationen eines anderen Mitarbeiters mit abgedruckt. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Hierbei handelt es sich um vom bisherigen Arbeitgeber übersandte Unterlagen.

Auf diese Bestimmung wie auch auf die bessere Dokumentation über die Überwachung der Nebentätigkeiten wird in Zukunft geachtet.

Dienstanweisung EDV:

Es wurde empfohlen eine Dienstanweisung bzgl. der E-Mail und Internetnutzung zu erstellen. Die Notwendigkeit einer solchen Dienstanweisung wird von der Verwaltung geprüft.

Buchführung:

Die Trennung von Anordnung und Vollzug sind anzupassen. Hier gab es in den Berechtigungen im SAP System in einigen Fällen keine klare Trennung. Dies wurde bei der Umstellung auf das neue Buchhaltungssystem geändert.

Die Rechenschaftsberichte 2011 – 2015 entsprechen im Umfang und in der Darstellung den gesetzlichen Anforderungen nach § 54 Abs. 1 GemHVO.

Stichprobenweise wurden für die Jahre 2011 – 2015 die gebildeten Haushaltsausgabe- bzw. Haushaltseinnahmereste geprüft. Sie waren kameral zulässig und hielten sich in vertretbarem Rahmen. Gleiches hat auch Gültigkeit für die Kassenreste.

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde im Prüfungszeitraum nicht immer die gesetzliche Vorgehensweise eingehalten. Künftig ist, gemäß § 84 GemO, die Genehmigung des Gemeinderats vorher einzuholen und auf den Belegen entsprechend zu vermerken.

Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Verwaltungsaufbau- und Ablauforganisation noch nicht vollständig implementiert. Bisher wurde dies bereits für die Teilbereiche, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Friedhof und Bauhof durchgeführt. Es wurde trotzdem

empfohlen dies, wie gesetzlich gefordert, in allen kostenrechnenden Einrichtungen umzusetzen und die entsprechenden Verwaltungsgebühren entsprechend anzupassen. Zum 1.1.2019 wurde auf die doppische Buchführung umgestellt. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hierbei umgesetzt.

Bauprojekte:

Es wurden zwei große Bauprojekte stichprobenartig geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass bei der Höhe der Auftragssummen teilweise eine öffentliche Ausschreibung hätte erfolgen müssen. Dies sei nicht geschehen. In den Unterlagen waren auch nicht alle nach VOB geforderten Informationen dokumentiert (z. B. Absageschreiben, Informationen nach § 20 Abs.3 Nr. 1 VOB/A). Die Entscheidungskriterien für die Auswahl von Architekten wurden ebenfalls nicht dokumentiert. Dies sollte in Zukunft beachtet werden.

Es wurde festgestellt, dass teilweise zu hohe Sicherheitsleistungen gefordert wurden. Die Kosten für Sicherheitsleistungen könnten den Preis der Bauleistung erhöhen. Es sollte daher bei zukünftigen Ausschreibungen geprüft werden, ob der durch die zusätzliche Sicherung entstehende Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum eventuellen Mehraufwand steht.

Die Vorschriften nach § 12 Abs.1 Nr. 2 w VOB/A für die Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen wurde nicht genau beachtet. Hierauf ist zu achten.

Nach § 10 Nr. 6 VOB/A alt (jetzt § 10 Abs. 4 VOB/A) soll die Zuschlagsfrist bei der Vergabe von Arbeiten nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Vorgaben wurden teilweise nicht beachtet. Bei der stichprobenartigen Prüfung wurden Zuschlagsfristen von 49 bis 69 Tage festgestellt.

Nach § 16 ,Abs. 3 Nr. 2 VOB/A schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob dieses für die Gemeinde Werbach sinnvolle Absicherungsmittel wahrgenommen wurde.

Die Hinweise auf fehlende Dokumentation werden für künftige Projekte beachtet.

Einzelfeststellungen Haushaltswesen:

Der Kostendeckungsgrad bei den Friedhofsgebühren wurde beanstandet. Bei den Ausgaben wurden hohe Fixkosten sowie in Ausnahmefällen unvorhersehbar hohe Reparaturkosten festgestellt. Demgegenüber stehen ungleichmäßige Einnahmen durch Schwankungen bei den Sterbefällen. Durch die Gebührenerhöhung zum 1.6.2018 wurde der Kostendeckungsgrad entsprechend den Vorgaben angepasst. Der hohe Fixkostenanteil wird in den nächsten Jahren sukzessive überprüft werden.

Feuerwehr

Um eine höhere Rechtssicherheit bei den Abrechnungen für Feuerwehreinsätze zu gewährleisten wurde dringend empfohlen eine Feuerwehrgebührensatzung einzuführen.

Auch wurde empfohlen für eine variabelere und bessere Steuerung der Einsatzkosten eine gesonderte Feuerwehrentschädigungssatzung einzuführen. Beide Satzungen sind in Vorbereitung.

Anlagen im Haushaltsplan

Im Stellenplan ist es nicht erforderlich die Mitarbeiter namentlich zu nennen. Dies stößt auf datenschutzrechtliche Bedenken. Forderung wurde bereits mit dem Haushaltsplan 2019 umgesetzt.

Reisekosten

Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass in den Jahren 2011 und 2012 Reisekosten erstattet wurden, obwohl die Ausschlussfrist von sechs Monaten überschritten war. In den folgenden Jahren ergaben sich keine Beanstandungen mehr. Aus Verwaltungsvereinfachung wurden die Reisekosten nur in einer Abrechnung im Jahr zusammengefasst. Die Mitarbeiter wurden darauf hingewiesen die Ausschlussfrist künftig zu beachten.

Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen

Die Gemeinde Werbach hat zum 1.1.2019 auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt.

Beteiligungsverwaltung

Entsprechend § 105 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde Werbach in den Jahren 2011 bis 2015 den Beteiligungsbericht über die Entwicklung der Unternehmen in Privatform, an denen sie beteiligt ist, erstellt und in der Jahresrechnung dargestellt.

Zusammenfassung/Ergebnis/Ausblick

Es wurde festgestellt, dass die Gemeindeverwaltung Werbach ihre Aufgaben im Prüfungszeitraum 2011 bis einschließlich 2015 weitestgehend im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfüllt hat. Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Werbach waren im Prüfungszeitraum geordnet. Der Gesamteindruck war sehr zufriedenstellend.

Trotz der geplanten überdurchschnittlichen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2018 kann die Finanzsituation der Gemeinde Werbach als solide bezeichnet werden. Gründe waren ausreichend konstante Zuführungsraten vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt auch in den Finanzplanungsjahren bis 2021. Die geplante Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum bis 2021 sowie die Verringerung der Rücklage sollten nochmals kritisch überdacht werden. Eine zurückhaltende Ausgabenpolitik wurde weiterhin angeregt.



Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

24.06.2019

Nr. VI/4/2019

Vergabe der Abgasabsauganlage für die Feuerwehrrhäuser in Gamburg und Niklas-
hausen

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.07.2019

Beschlussantrag:

Der Auftrag für beide Absauganlagen wird an die Fa. Schumm aus Steinbach zu einer
Auftragssumme von 12.681,46 € brutto erteilt.

Sachverhalt:

Nach dem Feuerwehrbedarfsplan müssen die Feuerwehrgerätehäuser, die Fahrzeuge enthalten mit einer Abgasabsauganlage ausgestattet sein. Bis 2018 hatte kein Gebäude eine Anlage. Im letzten Jahr wurde das Feuerwehrhaus in Werbach ausgerüstet. Dieses Jahr sollen Gamburg und Niklashausen erfolgen.

Hierzu wurden zwei Angebote eingeholt:

	Fa. Schumm	Bieter 2
FWH Gamburg	5.979,02 €	6.758,16 €
FWH Niklashausen	6.702,44 €	7.537,30 €
Gesamt	12.681.46 €	14.295,46€

Im Feuerwehrgerätehaus Werbach wurde die Absauganlage auch schon von der Fa. Schumm ausgeführt. In Hinblick auf die Kosten, zukünftige Wartungen und Reparaturen schlägt die Verwaltung die Vergabe an Fa. Schumm vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Feuerwehr sind für diese Arbeiten insgesamt 12.000€ vorgesehen. Die Mehrkosten werden durch andere Feuerwehrhaushaltspositionen, die nicht zum Zuge kommen, bzw. günstiger ausgefallen sind, abgedeckt.



Dürr, Bürgermeister